Freie
Hansestadt
Bremen

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 01.11.2012
Fundstelle: Brem.GBl. 2012, 417
Gliederungsnummer: 2040-i-4

außer Kraft

Verordnung aufgehoben mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 10.01.2013 (Brem.GBl. S. 1)

Aufgrund des § 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. Februar 2013 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Land Bremen einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 34 festgelegt, davon in Bremen 27 und 7 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt	**Zahl der Ausbildungsplätze**	
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule	14	davon 7 für den Schwerpunkt Grundschule und 7 für den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen	8	

Lehramt an berufsbildenden Schulen 12

(3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehramtsschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

außer Kraft

Fach	**Lehramtsschwerpunkt**		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt **Grundschule**	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt **Sekundarschule/ Gesamtschule**	LA an **Gymnasien/ Gesamtschulen** und LA an **berufsbildenden Schulen** (allgemeinbildender Teil)
Biblische Geschichte/Religionskunde	0	0	0
Biologie[1]	-	1	3
Chemie	-	1	2
Deutsch[2]	4	1	3
Englisch	1	1	4
Französisch	-	0	1
Geografie	-	0	0
Geschichte	-	0	1
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	1
Kunst	-	0	0
Latein	-	0	1
LB Ästhetik (Kunst)	0	-	-
LB Ästhetik (Musik)	1	-	-
LB Ästhetik (Sport)	1	-	-
LB Sachunterricht	2	-	-
Mathematik	3	1	4
Musik	-	1	0

Pädagogik	-	-	0
Philosophie	-	0	0
Physik	-	1	2
Politik	-	0	3
Psychologie	-	-	0
Russisch	-	0	0
Sonderpäd. Fachrichtungen mit den Förderschwerpunkten:	2	4	-
- Sehen	1	0	-
- Hören	0	1	-
- Geistige Entwicklung	0	1	-
- Körperliche und motorische Entwicklung	0	0	-
- Lernen	0	1	-
- Sprache	0	0	-
- Emotionale und soziale Entwicklung	1	1	-

Soziologie	-	-	0
Spanisch	-	1	1
Sport	-	1	2
Türkisch	0	0	0
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	1	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	0
Wirtschaftslehre	-	-	0
Berufsbildende Fachrichtungen[3]			
davon:			
- Bautechnik			1
- Chemietechnik			0
- Elektrotechnik			1
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften			2
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik			1
- Gesundheit			1

-	Holztechnik	0
-	Informationstechnik	1
-	Körperpflege	0
-	Land- und Gartenbauwissenschaft	0
-	Medientechnik	0
-	Metalltechnik	1
-	Pflegewissenschaft	0
-	Sozialpädagogik	1
-	Textil- u. Bekleidungstechnik	0
-		3

(5) Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen.

(6) Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die sonderpädagogischen Fachrichtungen im „ Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Plätze für das „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule“.

(7) Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung.

Fußnoten

[1] Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

[2] Erhält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache.

[3] Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 13. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 356) tritt mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 außer Kraft.

Bremen, den 27. September 2012

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit

außer Kraft